

Beschluss: Ordnung für Onlinebeteiligung

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei, deren Entscheidungsprozesse durch repräsentative Gremien gestaltet und abgeschlossen werden. Beteiligung gehört seit jeher zum grünen Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll es möglich sein, sich aktiv an den innerparteilichen Prozessen zu beteiligen und mitzubestimmen.

Partizipation und Repräsentation gehören in einer modernen grünen Partei zusammen gedacht. Mit dieser Ordnung beschreiben wir Verfahren und Abläufe von Onlinebeteiligung in der grünen Partei und beschreiben, wo es notwendig erscheint, Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dabei gilt der Grundsatz, dass Onlinebeteiligung nicht die bisherigen Verfahren ersetzen, sondern ergänzen soll.

In einer Erprobungsphase bis Ende 2019 soll das Mitgliederbegehren im Rahmen der Erarbeitung des neuen Grundsatzprogramms eingesetzt werden, um dem Bundesvorstand inhaltliche thematische Impulse für die Entwurfserarbeitung geben zu können, die online durch alle Mitglieder kommentiert werden können. Im Rahmen der Erprobung werden wir auch untersuchen, inwieweit es Unterschiede bei der Nutzung dieser Beteiligungsmöglichkeiten zwischen den Geschlechtern gibt, und prüfen, welche Gründe dafür vorhanden sind, um das Ziel einer geschlechtergerechten Nutzung zu erreichen.

Instrumente

§ 1 Mitgliederbegehren

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten.
2. Die Einleitung wie auch die Teilnahme erfolgen über die dafür vorgesehene Onlineplattform im Grünen Netz.
3. Mit dem Mitgliederbegehren können 50 Mitglieder den Bundesvorstand auffordern, sich mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen und das Ergebnis innerhalb von sechs Wochen auf der Onlineplattform zu veröffentlichen.
4. Mitgliederbegehren auf Bundesebene können in Beteiligungsgrün von jedem Mitglied gestartet werden. Ein Begehren steht in der ersten Phase 21 Tage zur Kommentierung für alle Mitglieder zur Verfügung. Es können auch Vorschläge für Textänderungen gemacht werden. Nach Ablauf der ersten Phase soll das Begehren unter Berücksichtigung der Vorschläge überarbeitet werden. Danach schließt sich eine zweite Phase an, in der innerhalb von 21 Tagen für das geänderte Begehren Unterstützung gesammelt werden muss. Dabei muss eine Mindestzahl von 50 Unterstützer*innen gesammelt werden. Es können mehr Unterstützer*innen gesammelt werden. Dabei soll das Geschlechterverhältnis der Unterstützer*innen beim jeweiligen Begehren angezeigt werden. Wird die erforderliche Unterstützung nicht erreicht, werden Begehren als gescheitert gewertet und in der Onlineplattform entsprechend gekennzeichnet. Eine Antwort des Bundesvorstandes ist dann nicht erforderlich.

5. Bundesarbeitsgemeinschaften können Mitgliederbegehren einleiten, wie auch die Möglichkeit eröffnen, dass Mitgliederbegehren an die Bundesarbeitsgemeinschaft gerichtet werden können.
6. Die Gliederungen können für ihre Gliederungsebene ein Mitgliederbegehren einführen. Die Quoren sollen in angemessener Form die Mitgliederzahl berücksichtigen und werden in der Onlineplattform hinterlegt.
7. Gegenstand des Mitgliederbegehrens können alle die jeweilige Gliederung betreffenden organisatorischen und politischen Sachverhalte sein. Das Thema ist als offene Frage zu formulieren und kann begründet werden. Ausgeschlossen sind Sachverhalte, die Persönlichkeitsrechte verletzen. Darüber befinden im Streitfall die Vertrauenspersonen.
8. Weiterhin kann ein Mitgliederbegehren die folgenden Punkte zum Inhalt haben:
 - die Durchführung einer Mitgliederbefragung (§ 2 dieser Ordnung)
 - die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative (§ 25 Nr. 2 Alt. 1 der Bundessatzung sowie Urabstimmungsordnung)
 - die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung (§ 12 Nr. 6 der Bundessatzung)

Es gelten entsprechend die weiterführenden Regelungen.

§ 2 Mitgliederbefragung

1. Die Mitgliederbefragung dient der frühzeitigen Einbeziehung der Parteimitglieder in die Willensbildung der Bundespartei zu relevanten Themen und zur programmatischen Weiterentwicklung. Die Ergebnisse der Umfragen sind keine bindenden Beschlüsse, sondern Teil einer diskursiven Willensbildung innerhalb der Partei.
2. Der Bundesverband führt in der Regel einmal im Jahr eine Mitgliederbefragung zu einem inhaltlichen Schwerpunktthema durch.
3. Eine Mitgliederbefragung findet auch auf Begehren von zwei von Hundert der Mitglieder statt.
4. Inhalt einer durch Mitgliederbegehren initiierten Mitgliederbefragung ist eine umfangreiche Befragung zu dem durch das Begehren bestimmte Schwerpunktthema. Daneben können weitere Fragen beispielsweise zur allgemeinen politischen Situation, zur Partei oder demografische Fragen gestellt werden.
5. In enger Rücksprache mit den Initiator*innen erarbeitet der Bundesvorstand in den ersten 30 Tagen unter Berücksichtigung der Formulierung und Begründung des Begehrens einen Vorschlag für die Befragung. Über den Vorschlag soll Einvernehmen zwischen Vorstand und Initiator*innen erreicht werden. Die Vertrauenspersonen (§ 7) moderieren bei Bedarf den Prozess.
6. Die Teilnahme bei der Mitgliederbefragung erfolgt über eine Onlineplattform, die an das Grüne Netz angebunden ist. Die Identifizierung erfolgt über die grünen Netzdaten.
7. Die Einladung zur Mitgliederbefragung erfolgt per E-Mail an eine in der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse.
8. Die über E-Mail nicht erreichbaren Mitglieder sollen in geeigneter Weise informiert werden. Auf Anzeige ist eine schriftliche Beantwortung der Befragung zu ermöglichen.
9. Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder in Form einer Zusammenfassung über das Ergebnis der Mitgliederbefragung. Dies hat bis spätestens zum Ende des der Umfrage folgenden Jahresquartals zu erfolgen.

10. Ein einmal beehrter Sachverhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein. Mit Zustimmung des Vorstands kann davon abgewichen werden.

§ 3 Vertrauenspersonen für Beteiligung

1. Ein Parteitag wählt zwei Vertrauenspersonen für Beteiligung für die Dauer von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht für eine der beiden Vertrauenspersonen liegt beim BAG-Sprecher*innenrat, für die andere Vertrauensperson beim Bundesvorstand
2. In Streitfällen über Fragen der Beteiligung von Mitgliedern sind die Vertrauenspersonen vor einer Anrufung des Schiedsgerichts einzubeziehen. Sie sollen zwischen den Parteien mit dem Ziel der Beilegung des Streits moderieren. In Streitfällen bei der Mitgliederbefragung können von den beiden Parteien jeweils eine weitere Vertrauensperson benannt werden.

§ 4 Weitere Regelungen

1. Das Frauenstatut ist anzuwenden.
2. Bei der Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsformaten sind die spezifischen Interessen von Minderheiten auf Anzeige anzuhören und angemessen zu berücksichtigen.
3. Bei den Beteiligungsanwendungen werden nur so viele personenbezogene Daten gesammelt, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind.
4. Eine Offlinebeteiligung soll ermöglicht werden.